

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

Wochenmarktsatzung

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 28. Juli 1998 folgende Änderung der Marktsatzung für den Wochen- und Krämermarkt der Stadt Weinsberg vom 18. Februar 1998 erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weinsberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung einen Wochenmarkt im Sinne von § 67 der GewO und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zeit, Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet in Weinsberg das ganze Jahr über jeden Samstag statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er am vorhergehenden Werktag abgehalten.

Der Verkauf der Marktartikel findet in der Kanalstraße, zwischen der Wachturmstraße und Entengasse, auf den von der Stadt ausgewiesenen Flächen statt.

Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit darf nicht verkauft werden.

Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend Tag, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Weinsberg abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies im Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg öffentlich bekannt gegeben.

- (2) Der Krämermarkt findet zweimal jährlich am 3. Freitag im April und am letzten Freitag im Oktober statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er am vorhergehenden Freitag abgehalten.

Der Verkauf der Marktartikel findet in der Kanalstraße auf den von der Stadt ausgewiesenen Flächen statt. Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 3**Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Weinsberg dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 3 a**Gegenstände des Krämermarktes**

- (1) Auf den Krämermarkt dürfen die in § 68 Abs. 2 GewO festgelegten Gegenstände angeboten werden.
- (2) Gegenstände, die dem Wochenmarkt nach § 67 Abs. 1 GewO zuzuordnen sind, dürfen nicht auf dem Krämermarkt verkauft werden.

§ 4**Zutritt**

Zutritt zum Wochenmarkt hat jedermann. Die Stadtverwaltung kann aber aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktsatzung oder eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5**Standplätze**

- (1) Auf dem Wochenmarktplatz dürfen Waren nur von einem von der Stadtverwaltung zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht kein Anspruch.

- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn,
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder seine Bediensteten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber, der die nach der Satzung der Stadt Weinsberg über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweiligen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durch die Stadtverwaltung entfernt werden.

§ 7**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für den An- und Abtransport der Waren erforderlich sind und innerhalb des zugewiesenen Standplatzes abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer vor Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden. Die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen zulässig und nur so weit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Vor den Verkaufsständen dürfen Waren nur abgestellt werden, soweit der Durchgang der Fußgänger dadurch nicht behindert wird.

§ 8**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, besonders die der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachtet und prüfen können.

- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Tiere auf das Marktgelände mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren, ihre Weisungen sind sofort zu befolgen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 2. Verpackungsmaterial und Abfälle jeder Art von ihren Standplätzen und aus deren Umgebung bei Marktende zu entfernen und die Standplätze zu reinigen;
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Weinsberg haftet für Schäden, die auf dem Wochenmarkt eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Weinsberg keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

- (3) Die Standinhaber haften der Stadt Weinsberg für sämtliche von Ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 11 Gebühren

Die Stadt Weinsberg erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und die Abwicklung des Marktes Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung zuwiderhandelt und zwar
1. über den Zutritt nach § 4;
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1;
 3. das Verbot des eigenmächtigen Standplatzwechsels nach § 5 Abs. 2;
 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3;
 5. den Auf- und Abbau nach § 6;
 6. die Verkaufseinrichtung nach § 7 Abs. 1-4;
 7. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6;
 8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 3;
 9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 4 Nr. 1;
 10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2;
 11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 und 4;
 12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 4 Nr. 5;
 13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 5 Satz 1;
 14. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 5 Satz 2;
 15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1;
 16. die Reinigung des Standplatzes nach § 9 Abs. 2;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinsberg, den 18. Februar 1998

Kuhn
Bürgermeister